

Statuten Chlausenzunft Härkingen

1. *Name und Sitz*
 - 1.1 *Unter dem Namen „Chlausenzunft“ besteht eine Gemeinschaft, mit Sitz in Härkingen.*
2. *Zweck und Ziel*
 - 2.1 *Die Chlausenzunft bezweckt:*
 - *die Pflege der christlichen Brauchtümer in der Gemeinde Härkingen, insbesondere*
 - *den Chlauseneinzug*
 - *den Besuch der Familien am 06. Dezember, sowie Besuche der Schule*
 - *und den Seniorenanlass in Härkingen*
 - *die Durchführung der Palmenbaum-Herstellung;*
 - *die Brauchtümer weiter zu fördern und auszubauen.*
 - 2.2 *Die Chlausenzunft ist politisch und konfessionell neutral.*
3. *Mitgliedschaft*
 - 3.1 *Die Vorstufe zur Mitgliedschaft (Gesellenstand) kann von Personen erlangt werden, die das 14. Altersjahr erreicht haben.*
 - 3.2 *Mitglieder der Zunft können Personen werden, die das 15. Altersjahr erreicht haben und mindestens ein Jahr im Gesellenstand waren.*
 - 3.3 *Ueber die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Zunftrat mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.*
 - 3.4 *Der Akt der Aufnahme findet am Chlausen-Bott (Generalversammlung) statt.*
 - 3.5 *Das Zunftmitglied übernimmt bei seiner Aufnahme folgende Verpflichtungen:*
 - a) *es steht privat und öffentlich für Zweck und Ziel der Zunft ein;*
 - b) *es stellt sich für alle ihm übertragenen Aufgaben wie Chlaus, Schmutzli, administrativer oder sonstiger Helfer zur Verfügung;*
 - c) *es nimmt am Chlausen-Bott teil;*
 - d) *es beteiligt sich an den vom Zunftrat organisierten Anlässen und Arbeiten, soweit es ihm seine familiären und beruflichen Verpflichtungen erlauben;*
 - e) *auf Vorschlag des Zunftrates kann es durch die Zunftgemeinde zum Ehrenmitglied ernannt werden.*
4. *Mitgliedschaft/Gönnerschaft*
 - 4.1 *Folgende Mitgliederbeiträge sind pro Jahr festgelegt:*

<i>Schüler/Studenten/Lehrlinge im Gesellenjahr (Probejahr)</i>	<i>Fr. 0.--</i>
<i>Schüler/Studenten/Lehrlinge (ab 15 Jahren)</i>	<i>Fr. 20.--</i>
<i>Erwachsene</i>	<i>Fr. 40.--</i>
<i>Gönner</i>	<i>ab Fr. 50.--</i>
<i>Firmenpatenschaften</i>	<i>Fr. 200.--</i>
<i>(darin enthalten 1 Besuch durch Samichlaus und Schmutzli)</i>	
<i>Private Anlässe:</i>	
<i>in Härkingen</i>	<i>Fr. 100.--</i>
<i>ausserhalb</i>	<i>Fr. 150.--</i>
 - 4.2 *Personen, die Zweck und Ziel der Organisation unterstützen wollen, können mit freiwilligen Beiträgen oder Naturalgaben ab Fr. 50.-- Gönner werden.*

5. *Organisation*
- 5.1 *Die Zunftorgane sind:*
a) *die Zunftgemeinde*
b) *der Zunftrat*
- 5.2 *Die Zunftgemeinde besteht aus:*
a) *den Zunftmitgliedern*
b) *den Ehrenmitgliedern*
- 5.3 *Die Zunftgemeinde trifft mindestens einmal jährlich im Januar zum Chlausen-Bott zusammen.*
- 5.4 *Der Zunftgemeinde obliegen folgende Aufgaben:*
a) *Jahresbericht*
b) *Kassen- und Revisorenbericht*
c) *Neuaufnahmen*
d) *Wahlen*
e) *Jahresprogramm*
f) *Statutenänderungen*
g) *Ehrungen*
h) *Verschiedenes*
- 5.5 *Die Zunftgemeinde hilft die gutgeheissenen Anträge auszuführen und stellt sich gemäss Art. 3.5 dieser Satzungen zur Verfügung.*
- 5.6 *Der Besuch des Chlausen-Bott ist obligatorisch. Wer verhindert ist, hat sich vor dem Bott zu entschuldigen.*
- 5.7 *Ein ausserordentlicher Bott kann einberufen werden:*
a) *auf Verlangen des Zunftrates*
b) *auf Verlangen von mindestens 1/3 der Zunftmitglieder*
- 5.8 *Der Zunftrat besteht aus:*
a) *Zunftmeister/in*
b) *Vize-Zunftmeister/in*
c) *Zunftschreiber/in*
d) *Zunftkassier/in*
e) *Chef/in Anlässe/Kontaktperson Schule*
- 5.9 *Der Zunftrat wird von der Zunftgemeinde mit einfacher Mehrheit jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.*
- 5.10 *Der Zunftrat erledigt die anfallenden Geschäfte.*
- 5.11 *Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zunftratsmitglieder anwesend sind.*
- 5.12 *Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Zunftratsmitglieder gefällt. Der Zunftmeister trifft bei Gleichstand den Stichentscheid.*
- 5.13 *Dem Zunftmeister/Der Zunftmeisterin obliegen folgende Aufgaben:*

- a) Vorbereitung und Vorsitz der Zunftrats-Sitzungen
 - b) Vorsitz am Chlausen-Bott
 - c) Verfassen des Jahresberichtes
 - d) Vertretung der Zunft nach Aussen
- 5.14 Dem Zunftschriftreiber/Der Zunftschriftreiberin obliegen folgende Aufgaben:
- a) er/sie steht dem Zunftmeister mit Rat und Tat zur Seite
 - b) er/sie führt die Korrespondenz der Zunft
 - c) er/sie erstellt das Protokoll
- 5.15 Dem Zunftkassier/Der Zunftkassierin obliegen folgende Aufgaben:
- a) die Führung und Verwaltung des Zunftfonds
 - b) die Erstellung der Jahresrechnung per 31.12. eines jeden Jahres
- 5.16 Dem Chef/Der Chefin Anlässe obliegen folgende Aufgaben:
- a) Organisiert und leitet die Anlässe gemäss Artikel 2.1
- Ihm/Ihr stehen die Helfer der Chlausenzunft zur Verfügung.
- 5.17 Der Chef/ Die Chefin Pressearbeit ist nicht im Zunftrat(Statutenänderung 18.01.2019 Clausenbott
- Dem Chef/Der Chefin Pressearbeit obliegen folgende Aufgaben:
- a) Erstellt bei Anlässen wie Chlauseneinzug, Chlausenbott oder bei der Palmbaum-Herstellung Kurzberichte mit Foto für die örtliche Presse.
- 5.18 Der oder der geistlichen Begleiter,ist nicht mehr im Zunftrat. Statutenänderung 18.01.2019 Chlausenbott
- a) Er/Sie gibt Impulse;
 - b) Er/Sie ist die Verbindungsperson zur Schulleitung.
6. Anträge
- 6.1 Anträge können von jedem Zunftmitglied gestellt werden.
- 6.2 Anträge müssen bis 14 Tage vor dem Chlausen-Bott schriftlich beim Zunftrat eingereicht werden.
- 6.3 Ueber Anträge befindet die Zunftgemeinde am Bott.
7. Finanzielles
- 7.1 Zur Bestreitung der Auslagen der Zunft und zur Aeufnung des Zunftvermögens besteht ein Fonds, genannt „Chlausen-Kasse“.
- 7.2 Die Kasse wird verwendet zur Bestreitung der Auslagen im Rahmen der Zielsetzung. Ueber die Verwendung entscheidet der Zunftrat.
- 7.3 Die Kasse wird jährlich von zwei Mitgliedern der Zunft revidiert.
8. Auflösung
- 8.1 Die Zunft kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der Zunftmitglieder deren Auflösung wünschen.
- 8.2 Bei einer allfälligen Auflösung werden das Zunftvermögen und das Inventar dem katholischen Pfarramt Härkingen zur Verwaltung übergeben. Gründet sich innert zehn Jahren eine neue Chlausenzunft, so ist dieser das Vermögen und das Inventar auszuhändigen. Tritt dieser Fall nicht ein, muss das Vermögen einer karikativen Institution übergeben werden, welche durch den Gemeindeleiter bestimmt wird.

Datum: Härkingen, 21. Januar 2019 Der Zunftmeister: Der Zunftmeister-Stv:
 Die Zunftschriftreiberin:

